



Haufe SteuerTipps 2012

Informationen für Autoren und Journalisten

HAUFE.

Impressum

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
79111 Freiburg

Redaktion:

Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Daniela Griesbaum (v.i.S.d.P.)

Freiburg i. Br. Copyright © 2012 Haufe Gruppe

www.haufe.de/steuern

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

einmal mehr ist es 2011 zu zahlreichen wichtigen Steuergesetzesänderungen gekommen. Hervorgehoben sei das Steuervereinfachungsgesetz 2011, das neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, jedoch auch Einschränkungen mit sich bringt. Darüber hinaus sind wichtige neue Erlasse der Finanzverwaltung ergangen und praxisrelevante finanzgerichtliche Entscheidungen veröffentlicht worden. Das alles macht es nicht einfach, den Überblick über die steuerlichen Änderungen für die Veranlagung 2011 zu bewahren.

Mit vielen Tipps und Hinweisen möchten wir Ihnen daher zeigen, welche steuerlichen Erklärungspflichten mit Ihrer Tätigkeit als Autor bzw. Journalist verbunden sind, worauf Sie in Ihrer Steuererklärung achten müssen und wo Sie Steuervorteile nutzen können.

Abgabefrist für die Einkommen- und Umsatzsteuererklärung 2011 ist der 31.5.2012 (§ 149 Abs. 2 AO). Falls Sie Ihre Steuerklärungen durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe anfertigen lassen, wird die Frist allgemein bis zum 31.12.2012 verlängert. Aufgrund begründeter Einzelanträge kann diese Frist bis zum 28.2.2013 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Grundsätzlich muss für Veranlagungszeiträume ab 2011 die Umsatzsteuererklärung in elektronischer Form übermittelt werden (§ 18 Abs. 3, § 27 Abs. 17 UStG). Dies gilt auch für die Einkommensteuererklärung, wenn sog. Gewinneinkünfte vorliegen (§ 25 Abs. 4, § 52 Abs. 39 EStG). Ausnahmen sind nur in den in § 150 Abs. 8 AO genannten Härtefällen möglich, in denen eine elektronische Übertragung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Arbeiten mit dieser Broschüre.



Daniela Griesbaum
Fachredakteurin Steuern

1. Einkommensteuer

Ob Sie Ihre schriftstellerische Tätigkeit als Haupttätigkeit oder als Nebentätigkeit ausüben, ist steuerlich ohne Belang. Schriftstellerisch tätig wird, wer eigene Gedanken mit Mitteln der Sprache schriftlich ausdrückt und der Öffentlichkeit zugänglich macht. Schriftstellerisch tätig ist also, wer Texte für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Rundfunk, Fernsehen oder andere Medien schreibt. Auch die Veröffentlichung im Internet erfüllt das Kriterium der Öffentlichkeit. Ihre schriftstellerische bzw. journalistische Tätigkeit zählt zu den freien Berufen. Sie erzielen daraus Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG), die der Einkommensteuer, nicht aber der Gewerbesteuer unterliegen.

1.1. Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz?

Als Freiberufler haben Sie ein **Wahlrecht**: Sie können Ihren Gewinn entweder durch Buchführung (§ 4 Abs. 1 EStG) oder durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln. Für den „Eigengebrauch“ empfehlen wir Ihnen die Einnahmen-Überschuss-Rechnung, da sie relativ einfach ist und nur wenig steuerrechtliche Fachkenntnisse erfordert. Die formalen Anforderungen sind wesentlich niedriger als bei einer Bilanz. Einen Steuerberater brauchen Sie auch nicht unbedingt. Die meisten Autoren entscheiden sich daher für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung, weil sie einfacher zu handhaben und kostengünstiger ist. Als Freiberufler können Sie im Gegensatz zu Gewerbetreibenden auch dann bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bleiben, wenn Ihr „Betrieb“ im Laufe der Jahre immer größer und Ihr Gewinn immer höher wird. Bei freiberuflichen Einkünften existiert keine Gewinn- oder Umsatzgrenze, ab der eine Buchführungspflicht entsteht.

Das Grundprinzip einer **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ist relativ einfach: Die erzielten Betriebseinnahmen werden den Betriebsausgaben gegenübergestellt. Sind die Einnahmen höher als die Ausgaben, ergibt sich ein Gewinn, Sie haben dann positive Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Übersteigen Ihre Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen, ergibt sich ein Verlust, Sie haben dann negative Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, die mit anderen positiven Einkünften, z. B. Ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung, verrechenbar sind. Gewinn bzw. Verlust können nach folgendem Schema errechnet werden:

Betriebseinnahmen
./. Betriebsausgaben
= Gewinn (positive Differenz) Verlust (negative Differenz)

Wie der Gewinn bzw. Verlust nun korrekt errechnet wird und was Sie im Einzelnen bei den Betriebseinnahmen und -ausgaben beachten müssen, finden Sie auf den nächsten Seiten ausführlich beschrieben.

Beachten Sie: Als Autor üben Sie Ihr Wahlrecht zugunsten der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung dadurch aus, dass Sie nur Ihre Betriebseinnahmen und Ihre Betriebsausgaben aufzeichnen. Bei Kleinunternehmern (S. 26) mit nur wenigen Belegen reicht auch das geordnete Erstellen und Sammeln der Einnahmen- und Ausgabenbelege, nicht jedoch die ungeordnete Ablage von Belegen (BFH, Urteil v. 12.10.1994, X R 192/93, BFH/NV 1995 S. 587). Am Jahresende addieren Sie dann die Beträge und fertigen Ihre Einnahmen-Überschuss-Rechnung an. Die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung muss nicht schon zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres, sondern kann auch noch nach Ablauf des Kalenderjahrs gewählt werden (BFH, Urteil v. 19.3.2009, IV R 57/07, BStBl 2009 II S. 659). Das Recht zur Wahl einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung entfällt erst mit der Erstellung eines Jahresabschlusses und nicht bereits mit der Einrichtung einer Buchführung oder der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz (BFH, Urteil v. 21.7.2009, X R 46/08, BFH/NV 2010 S. 186).

Beispiel:

Neben seiner Beamtentätigkeit ist Herr S freiberuflich als Autor tätig. Sein Umsatz liegt unter der Kleinunternehmergrenze, S hat auch nicht zur Umsatzsteuer optiert. Im Lauf des Jahres hat er seine Einnahmen- und Ausgabenbelege chronologisch sortiert abgelegt. Am Jahresende addiert er seine Einnahmen und Ausgaben und fertigt folgende Einnahmen-Überschuss-Rechnung an:

Betriebseinnahmen		
Honorar		7.200 EUR
Betriebsausgaben		
Telefon, Fax, Internet	320 EUR	
Fachliteratur	640 EUR	
Bürobedarf	160 EUR	
Abschreibung PC	400 EUR	
Summe Betriebsausgaben	1.520 EUR	-1.520 EUR
Gewinn 2011		5.680 EUR

Der Gewinn aus Ihrer schriftstellerischen Haupt- oder Nebentätigkeit wird in **Anlage S** zur Einkommensteuererklärung eingetragen. Im Regelfall brauchen Sie keine Belege beizufügen.

1.2. Die Anlage EÜR

Den formalen Aufbau Ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung dürfen Sie grundsätzlich nicht mehr frei gestalten. Die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) muss auf einem „amtlich vorgeschriebenen Vordruck“, nämlich der **Anlage EÜR** abgegeben werden (§§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3c EStDV). Diese praxiserschwerende Formalie wird in der Literatur heftig kritisiert. Der BFH ist jedoch der Ansicht, dass die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR auf wirksamer Rechtsgrundlage beruht (BFH, Urteil v. 16.11.2011, X R 18/09).

Ausnahme: Liegen die Betriebseinnahmen Ihres Betriebs unter der Grenze von **17.500 EUR**, wird es nicht beanstandet, wenn Sie anstelle des Vordrucks der Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beifügen (BMF, Schreiben v. 21.11.2011, BStBl 2011 I S. 1101). Viele – vor allem nebenberufliche – Schriftsteller können von dieser Vereinfachungsregelung profitieren. Ob Sie umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht, spielt für die „Nichtbeanstandungsgrenze“ keine Rolle. Das Muster einer solchen formlosen Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist am Ende dieser Broschüre abgedruckt (Tz. 4).

Natürlich können Sie auch freiwillig die Anlage EÜR ausfüllen, wenn Ihre Betriebseinnahmen unter 17.500 EUR liegen. In der Praxis wird aber kaum jemand von diesem Angebot Gebrauch machen.

1.3. Was gehört alles zu den Betriebseinnahmen?

Eine Begriffsbestimmung, was Betriebseinnahmen sind, enthält das Gesetz nicht. Nach der Rechtsprechung sind Betriebseinnahmen „alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind“ (BFH, Urteil v. 1.10.1993, III R 32/92, BStBl 1994 II S. 179).

Tatsächlicher Zahlungseingang entscheidend: Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) werden prinzipiell nur Zahlungsvorgänge berücksichtigt. Ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten spielen keine Rolle. Für die Betriebseinnahmen kommt es allein auf den Zahlungseingang an. D. h. Ihre Betriebseinnahmen sind in dem Jahr steuerlich zu erfassen, in dem sie Ihnen zugeflossen sind (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG). Ist Ihnen Ihr Honorar – wie meist – auf ein Konto bei einem Kreditinstitut überwiesen worden, ist Zeitpunkt des Zuflusses der Tag, an dem die Bank oder Sparkasse den überwiesenen Betrag Ihrem Konto gutgeschrieben hat. Entscheidend ist der Tag der Wertstellung, nicht der Tag des Auszugs.

Für **regelmäßig wiederkehrende Betriebseinnahmen** um den Jahreswechsel herum gibt es eine **Ausnahme:** Abweichend vom Zeitpunkt ihres tatsächlichen Zuflusses gelten regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die einem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs zufließen (z. B. Honorare, die jeden Monat gezahlt werden), als in dem Kalenderjahr bezogen, zu dem sie wirtschaftlich gehören (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EStG). Als kurze Zeit in diesem Sinne ist i. d. R. ein Zeitraum von 10 Tagen, also die Zeit vom 22.12. bis 10.1., anzusehen (BFH, Urteil v. 1.8.2007, XI R 48/05, BStBl 2008 II S. 282).

Beispiel:

Sie erhalten für eine Kolumne ein monatliches Honorar von 107 EUR. Das Honorar für den Vormonat wird regelmäßig bis zum 10. des Folgemonats ausgezahlt. Die Zahlung für den Monat Dezember, die z. B. am 8.1. des Folgejahrs zufließt, ist nicht im Jahr des Zuflusses, sondern im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, d. h. im Vorjahr zu erfassen.

Besonderheit bei Scheckzahlung: Wurde Ihnen vom Verlag noch im alten Jahr 2011 ein Scheck übersandt, müssen Sie den Scheckbetrag bereits 2011 als Betriebseinnahme erfassen. Das gilt selbst dann, wenn Sie den Scheck erst im Jahr 2012 Ihrer Bank zur Gutschrift eingereicht haben (BFH, Urteil v. 20.3.2001, IX R 97/97, BStBl 2001 II S. 482).

1.3.1. Honorareinnahmen

Bei einer schriftstellerischen Tätigkeit sind die Honorareinnahmen die wichtigste Einnahmeposition. Unterliegen Ihre Honorareinnahmen der Umsatzsteuer, zählt auch die vom Verlag erhaltene Umsatzsteuer zu den Betriebseinnahmen.

1.3.2. Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen des Betriebsvermögens

Verkaufen Sie Gegenstände des Betriebsvermögens, müssen Sie den Verkaufserlös in voller Höhe als Betriebseinnahme berücksichtigen. Ein Restbuchwert (ursprüngliche Anschaffungskosten ./. bisherige Abschreibungen) wird allerdings als Betriebsausgabe abgesetzt. Sind Sie umsatzsteuerpflichtig (s. hierzu Tz. 2), so müssen Sie auf den Verkauf Umsatzsteuer entrichten.

1.3.3. Umsatzsteuer

Erstattet Ihnen das Finanzamt Umsatzsteuer, weil die Ihnen von Dritten in Rechnung gestellte, abzugsfähige Vorsteuer die vom Verlag zusammen mit dem Honorar gezahlte Umsatzsteuer (USt) übersteigt, dann gehört die vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer ebenfalls zu den Betriebseinnahmen.

Beispiel:

Sie haben im Jahr 2011 Autorenhonorare i. H. v. 4.000 EUR zzgl. 7 % USt (= 280 EUR) erhalten. Für den Kauf eines Notebooks haben Sie 1.000 EUR zzgl. 19 % USt (= 190 EUR) aufgewendet. Für sonstige Betriebsausgaben ist Ihnen Vorsteuer von 115 EUR in Rechnung gestellt worden. Ihre Umsatzsteuererklärung 2011 sieht wie folgt aus:

Den Verlagen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer		280 EUR
./.. Vorsteuer Kauf Notebook	190 EUR	
./.. Vorsteuer sonstige Betriebsausgaben	115 EUR	./.. 305 EUR
= Umsatzsteuer-Guthaben		25 EUR

Der Erstattungsbetrag von 25 EUR gehört im Jahr der Erstattung zu Ihren Betriebseinnahmen.

Weitere Ausführungen zur Umsatzsteuerpflicht und zur Behandlung der Umsatzsteuer und Vorsteuer finden Sie auf Seite 25 ff. dieser Broschüre (Tz. 2).

1.3.4. Vergütung VG WORT

Zu den Betriebseinnahmen zählen auch die Vergütungen, die Sie von der „Verwertungsgesellschaft WORT Abt. Wissenschaft, Goethestr. 49, 80336 München“ erhalten. Was es mit diesen Vergütungen auf sich hat, können Sie auf Seite 32 dieser Broschüre nachlesen (Tz. 3).

1.3.5. Honorar-Vorschüsse und -Abschlagszahlungen

Für den Zeitpunkt der Besteuerung ist ohne Bedeutung, wann Sie Ihre Leistung erbracht, d. h. Ihr Manuskript abgeliefert haben bzw. wann Ihr Beitrag oder Ihr Buch veröffentlicht worden ist. Darin unterscheidet sich die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) von der Gewinnermittlung durch Bilanzierung (§ 4 Abs. 1 EStG). Deshalb bewirken auch vorschussweise geleistete Honorare, die Sie im Hinblick auf eine noch zu erbringende Leistung erhalten, bereits bei ihrem Zufluss eine Gewinnerhöhung. Entsprechendes gilt für Honorar-Abschlagszahlungen. Eine Honorarzahlung ist selbst dann als Betriebseinnahme zu erfassen, wenn sie später aufgrund einer endgültigen Abrechnung ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden muss. Erst die Rückzahlung wird dann als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Beispiel:

Sie haben im November 2011 dem Verlag ein Manuskript übersandt. Der Beitrag sollte ursprünglich noch 2011 veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung wird auf Mai 2012 verschoben. Ihr Honorar von brutto 1.605 EUR wurde Ihnen noch im Dezember 2011 ausgezahlt. Das Honorar von 1.605 EUR ist bereits 2011 als Betriebseinnahme zu erfassen.

1.4. Was alles zu den Betriebsausgaben gehört

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb Ihrer selbstständigen schriftstellerischen Tätigkeit veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Ein ABC der häufig vorkommenden Betriebsausgaben finden Sie auf S. 18 ff. (Tz. 1.4.6) dieser Broschüre. Vorweg hierzu einige grundsätzliche Bemerkungen: Man unterscheidet zwischen

- sofort in voller Höhe abzugsfähigen Betriebsausgaben (Tz. 1.4.1),
- nicht sofort in voller Höhe abzugsfähigen Betriebsausgaben (Tz. 1.4.2) und
- nicht bzw. nur beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben (Tz. 1.4.5).

1.4.1. Sofort in voller Höhe abzugsfähige Betriebsausgaben

Hierzu gehören alle durch Ihre freiberufliche Tätigkeit veranlassten Aufwendungen, die laufend anfallen, für die aber kein bewertbares Wirtschaftsgut entsteht (z. B. Löhne, Gehälter, Lohnsteuer, Portokosten, Schreibmaterial, Telefon-, Telefax- und Internetkosten, Fachliteratur usw.). Ebenso zählt hierzu die gezahlte (auch die an das Finanzamt abgeführte) Umsatzsteuer. Derartige Aufwendungen sind prinzipiell in dem Kalenderjahr als Betriebsausgaben absetzbar, in dem sie gezahlt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Ausnahme: Auch für **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben** gilt die 10-Tage-Regel. Wenn Sie in der Zeit vom 1.1. bis 10.1.2012 eine regelmäßig wiederkehrende betriebliche Zahlung leisten, die wirtschaftlich in das Jahr 2011 gehört, z. B. Umsatzsteuer oder Lohnsteuer für Dezember 2011, ist die Betriebsausgabe bereits in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2011 zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Möglichkeit zur Gewinnsteuerung: Durch bewusstes Steuern von Zahlungen haben Sie also gute Möglichkeiten, Ihren Gewinn so zu verlagern, wie es für Sie am vorteilhaftesten ist. Wenn Sie Wert darauf legen, dass sich eine Zahlung im laufenden Jahr 2012 als Betriebsausgabe auswirkt, müssen Sie darauf achten, dass der Betrag auch in diesem Jahr Ihrem Bankkonto belastet wird. Im Fall der Scheckzahlung müssen Sie den Scheck dem Empfänger bis zum 31.12. des betreffenden Jahres aushändigen bzw. bei postalischer Übermittlung dem Postamt übergeben (BFH, Urteil v. 24.9.1985, IX R 2/80, BStBl 1986 II S. 284).

Besonderheit bei Zahlung mit ec-Karte oder Kreditkarte: Haben Sie den Abrechnungsbeleg für einen betrieblichen Einkauf, z. B. Toner, noch im Dezember 2011 unterschrieben, dürfen Sie den Betrag bereits im Jahr 2011 als Betriebsausgabe abziehen, selbst wenn das Geld erst im Januar 2012 von Ihrem Konto abgebucht wurde.

Besonderheit bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG): Zu den sofort in voller Höhe abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören auch die Anschaffungskosten für abnutzbare, bewegliche sowie selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Schreibtisch, Bürostuhl, Schrank, Telefaxgerät, Kopierer, Lampen usw.), sofern sie 410 EUR nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG). Für gleichartige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen, kann im Wirtschaftsjahr der Anschaffung ein Sammelposten gebildet werden (S. 11 f.).

Hinweis: Die GWG-Vorschriften wurden in den letzten Jahren mehrfach geändert, was die Gewinnermittlung verkompliziert. Bis zu den Grenzbeträgen „150 EUR“ und „410 EUR“ gelten jeweils unterschiedliche Regelungen und Wahlrechte, die im Einzelnen unter Tz. 1.4.2 erläutert sind.

Ein GWG muss – wie erwähnt – nicht nur abnutzbar, sondern auch beweglich sein. Die meisten Wirtschaftsgüter erfüllen diese Voraussetzung. **Immaterielle Wirtschaftsgüter**, wie z. B. Software, sind allerdings unbeweglich und daher für eine Sofortabschreibung ungeeignet. Eine Ausnahme bilden hier lediglich die sog. Trivialprogramme. **Trivialprogramme** haben die Eigenschaft, dass bei ihnen die Befehlsstruktur fehlt. Ein solches Programm besteht ausschließlich aus Daten.

Praxis-Tipp:

Die Finanzverwaltung hat aus Vereinfachungsgründen festgelegt, dass alle Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 EUR netto betragen, wie Trivialprogramme zu behandeln sind (R 5.5 Abs. 1 Satz 3 EStR 2008). Konsequenz: Die Anschaffungskosten können sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn sie nicht mehr als 410 EUR netto betragen (siehe auch Tz. 1.4.2).

1.4.2. Nicht sofort in voller Höhe abzugsfähige Betriebsausgaben

Der Grundsatz, dass Betriebsausgaben den steuerlichen Gewinn sofort im Zeitpunkt der Bezahlung mindern, gilt nicht uneingeschränkt, da Freiberufler auch im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung (**AfA**) befolgen müssen.

Besonderheit bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem umfangreichen Schreiben zu den komplizierten Regelungen bei den GWG Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 30.9.2010, BStBl 2010 I S. 755). Bei GWG, die ab dem 1.1.2010 gekauft wurden, ist zwischen 3 Kategorien zu unterscheiden:

1. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 EUR

Bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 150 EUR betragen, haben Sie ein Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung oder Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 EStG). Sie können das Wahlrecht für jedes Wirtschaftsgut individuell in Anspruch nehmen (wirtschaftsgutbezogenes Wahlrecht). Bei der GWG-Grenze von 150 EUR handelt es sich um einen **Nettobetrag**, gleichgültig ob Sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können (s. Tz. 2) oder nicht.

Beispiel:

Sie kaufen 2011 einen Bürostuhl mit Anschaffungskosten von 150 EUR zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 28,50 EUR. Vorsteuerabzugsberechtigt sind Sie nicht. Ihre Anschaffungskosten von 178,50 EUR können Sie 2011 sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen.

2. Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten über 150 EUR bis zu 410 EUR

Bei Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 150 EUR bis zu 410 EUR netto können Sie wählen zwischen der

- Abschreibung innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer,
- Sofortabschreibung in voller Höhe und Aufnahme in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis (mit Angabe des Anschaffungsdatums und der Anschaffungskosten) – das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn die Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind,
- sog. Poolabschreibung, d. h. die Wirtschaftsgüter werden in einem sog. Sammelposten zusammengefasst, welcher im Jahr der Bildung und in den folgenden 4 Jahren mit jeweils 1/5 gewinnmindernd aufzulösen ist. Die tatsächliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts laut AfA-Tabelle spielt dabei keine Rolle.

Beispiel:

Sie haben in 2011 ein Notebook für netto 350 EUR erworben.

Alternative 1:

Sie können das Notebook über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren abschreiben.

Alternative 2:

Sie können das Notebook in 2011 sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe ansetzen (Sofortabschreibung).

Alternative 3:

Sie können den Betrag in einen Sammelposten einstellen. Die Anschaffungskosten verteilen sich dann auf 5 Jahre. In den Jahren 2011 bis 2015 fallen somit Betriebsausgaben i. H. v. je 70 EUR an.

Für Wirtschaftsgüter mit einer tatsächlichen Nutzungsdauer unter 5 Jahren, z. B. PC, bedeutet die Poolabschreibung einen Nachteil. Umgekehrt ist die Poolabschreibung vorteilhaft bei einer längeren Nutzungsdauer, etwa bei Büromöbeln mit einer Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle von 13 Jahren. Vorteilhaft bei der Poolabschreibung ist auch, dass es für die im Sammelposten zusammengefassten Wirtschaftsgüter im Anschaffungs- oder Einlagejahr den vollen Abschreibungssatz von 20 % gibt, auch wenn die Anschaffung oder Einlage z. B. erst im Dezember 2011 erfolgt ist.

Praxis-Tipp:

Wer in einem Jahr keinen oder nur einen sehr niedrigen Gewinn hat und deshalb keine Steuern zahlen muss, ist an einer Sofortabschreibung der GWG regelmäßig nicht interessiert. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, die GWG innerhalb ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Dann wird ein großer Teil der Abschreibung auf spätere Jahre verschoben. Das Wahlrecht zwischen der Sofortabschreibung und der Abschreibung über die betriebliche Nutzungsdauer kann bei GWG mit Anschaffungskosten bis zu 410 EUR für jedes GWG individuell beansprucht werden.

3. GWG mit Netto-Anschaffungskosten über 410 EUR bis zu 1.000 EUR

Diese Wirtschaftsgüter können ebenfalls dem Sammelposten des jeweiligen Wirtschaftsjahrs zugeführt oder alternativ über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Wichtig: Schreiben Sie Ihre Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten von mehr als 150 EUR bis zu 410 EUR im ersten Jahr sofort ab, dürfen Sie Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 410 EUR bis zu 1.000 EUR nur „normal“ innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abschreiben. Eine **Poolabschreibung** gibt es für die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 410 EUR bis 1.000 EUR dann nicht, weil eine solche **nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter** mit Anschaffungskosten von mehr als 150 EUR bis 1.000 EUR in Anspruch genommen werden darf (§ 6 Abs. 2a Satz 5 EStG).

Wenn Sie sich also für die Alternative „**Poolabschreibung**“ entscheiden, müssen Sie alle GWG mit Netto-Anschaffungskosten über 150 EUR bis zu 1.000 EUR in einen **Sammelposten** einstellen, der dann im Jahr 2011 und den folgenden 4 Jahren mit jährlich 20 % gewinnmindernd aufzulösen ist (§ 6 Abs. 2a Satz 2 EStG). Die Sofortabschreibung steht Ihnen dann für alle in 2011 angeschafften GWG mit Netto-Anschaffungskosten über 150 EUR bis zu 410 EUR nicht zu.

Langlebige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 1.000 EUR

Bei Wirtschaftsgütern, die länger als ein Jahr genutzt werden (z. B. PC, Schreibtisch, Aktenschrank usw.) und deren Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) mehr als 1.000 EUR betragen, muss der Kaufpreis auf die Zeit der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgeteilt und mit dem jeweiligen Anteil in den einzelnen Jahren als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Diese anteilige Berücksichtigung in den einzelnen Jahren als Betriebsausgabe bezeichnet man als Abschreibung oder AfA. Wann die Gegenstände bezahlt wurden, spielt in diesem Fall keine Rolle.

Wichtig: Für abnutzbare bewegliche Gegenstände (d. h. alle üblichen Anschaffungen mit Ausnahme von Betriebsgebäuden, für die es eigene Abschreibungssätze gibt) hatten Sie früher die Wahl zwischen der linearen und der degressiven Abschreibungsmethode. Die degressive Abschreibungsmethode wurde für 2008 abgeschafft – 2009 allerdings wieder auf zwei Jahre befristet eingeführt. Wer für Anschaffungen vor 1.1.2008 und im Zeitraum vom 1.1.2009 bis 31.12.2010 die degressive Abschreibungsmethode gewählt hat, kann diese auch im VZ 2011 weiterführen. Für Anschaffungen ab 1.1.2011 ist die lineare Abschreibungsmethode verbindlich.

Lineare AfA: Bei der linearen AfA nach § 7 Abs. 1 EStG ermitteln Sie den jährlichen Abschreibungsbetrag, indem Sie die Anschaffungskosten durch die Nutzungsdauer dividieren. Der Abschreibungsbetrag ist also jedes Jahr gleich hoch. Da die Anschaffung normalerweise nicht zum 1.1. eines Jahres erfolgt, ergeben sich für das erste und letzte Jahr oft Abweichungen von diesem Ansatz. Im ersten und letzten Jahr gibt es nur eine zeitanteilige Abschreibung. Ihnen steht nämlich für jeden Monat 1/12 der Jahres-AfA zu (§ 7 Abs. 1 Satz 4 EStG). Den Monat der Anschaffung dürfen Sie voll rechnen.

Unterliegen Ihre Honorareinnahmen der Umsatzsteuer, müssen Sie beachten, dass die Abschreibungen stets von den Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer vorgenommen werden. Die vom Lieferanten in Rechnung gestellte Vorsteuer erhalten Sie ja vom Finanzamt zurück.

Beispiel:

Sie haben am 11.7.2011 einen ausschließlich beruflich genutzten Bücherschrank gekauft, dessen voraussichtliche Nutzungsdauer 13 Jahre beträgt. Die Anschaffungskosten betragen 1.040 EUR zzgl. 19 % (= 197,60 EUR) Umsatzsteuer.

Fall 1:

Ihre Honorareinnahmen unterliegen der Umsatzsteuer. Folge: Die abzugsfähige lineare Jahres-AfA beträgt 1.040 EUR : 13 = 80 EUR. Für das Jahr 2011 steht Ihnen nur 6/12 der Jahres-AfA zu, also 40 EUR. Diesen Betrag tragen Sie in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2011 als Betriebsausgabe ein.

Fall 2:

Ihre Honorareinnahmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer von 197,60 EUR gehört mit zur Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Da die Anschaffungskosten in diesem Fall 1.040 EUR + 197,60 EUR = 1.237,60 EUR betragen, beläuft sich die AfA auf 1.237,60 EUR : 13 = 95,20 EUR jährlich. In 2011 können Sie nur 6/12 der Jahres-AfA, also 47,60 EUR als Betriebsausgabe abziehen. Diesen Betrag tragen Sie in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2011 als Betriebsausgabe ein.

Degressive AfA: Bei der degressiven AfA nach § 7 Abs. 2 EStG wird ein jährlich gleichbleibender Prozentsatz auf die Anschaffungskosten im Anschaffungsjahr und auf den Restbuchwert der Folgejahre angewendet. Dadurch wird erreicht, dass die AfA im Erstjahr am höchsten und in den Folgejahren niedriger ist. Der gleichbleibende Prozentsatz hängt von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ab – er ist der Höhe nach begrenzt. Der Höchstsatz der degressiven AfA beträgt für Anschaffungen nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 das 2,5-Fache des linearen AfA-Satzes, jedoch maximal 25 %.

Wichtig: Prinzipiell ist man an die einmal gewählte Abschreibungsmethode gebunden. Da jedoch bei der degressiven Abschreibung der Abschreibungsbetrag von Jahr zu Jahr kleiner wird, dürfen Sie von der degressiven zur linearen AfA wechseln. Das ist ab dem Zeitpunkt zu empfehlen ist, ab dem die lineare AfA höher ist als die degressive AfA.

AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums: Zur Vereinfachung und Vermeidung von Streitigkeiten hat das Bundesfinanzministerium (BMF) amtliche AfA-Tabellen herausgegeben. Dort ist die Nutzungsdauer für eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern festgelegt. Die Tabellen beziehen sich auf neue Gegenstände. Bei gebrauchten Gegenständen müssen Sie die kürzere voraussichtliche Nutzungsdauer schätzen. Die Abschreibungstabelle „für allgemein verwendbare Anlagegüter“ sieht für neue Wirtschaftsgüter folgende Nutzungsdauern vor (BMF, Schreiben v. 15.12.2000, BStBl 2000 I S. 1532):

Anschaffung ab 1.1.2001		
Gegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	AfA-Satz in %
Aktenvernichter	8	12,5
Auto (Pkw)	6	16,6
Autotelefon	5	20
Bücherregal	13	7,7
Bücherschrank	13	7,7
Büromöbel	13	7,7
CD-Player	7	14,3
Computer	3	33,3
Drucker	3	33,3
Faxgerät	6	16,6
Fotokopierer	7	14,3
Handy	5	20
Kassettenrekorder	7	14,3
Laptop	3	33,3
Notebook	3	33,3
PC u. Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirm, usw.)	3	33,3
Radio	7	14,3
Reißwolf	8	12,5
Schrank	13	7,7
Schreibmaschine	9	11,1
Schreibtisch	13	7,7
Schreibtischlampe	13	7,7
Schreibtischstuhl, -sessel	13	7,7
Stereoanlage	7	14,3
Stuhl	13	7,7
Teppich		
– normal	8	12,5
– hochwertig (über 500 EUR pro qm)	15	6,6
Tisch	13	7,7
Videorecorder	7	14,3

Praxis-Tipp:

Gebrauchte Wirtschaftsgüter können je nach Alter, Beschaffenheit und voraussichtlichem Einsatz innerhalb kürzerer Abschreibungszeiträume abgesetzt werden (BFH, Beschluss v. 17.4.2001, VI B 306/00, BFH/NV 2001 S. 1255; BMF, Schreiben v. 28.5.1993, BStBl 1993 I S. 483).

1.4.3. Investitionsabzugsbetrag

Abschreibungen gibt es prinzipiell nur für tatsächlich angeschaffte Gegenstände. Kleine und mittlere Unternehmen können darüber hinaus vom Investitionsabzugsbetrag für bewegliche Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens profitieren (§ 7g Abs. 1 ff. EStG).

Mit dem Investitionsabzugsbetrag können Sie für künftige Anschaffungen von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern bereits im Rahmen Ihrer Gewinnermittlung 2011 bis zu 40 % der prognostizierten Anschaffungskosten außerhalb der eigentlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung gewinnmindernd „wie Betriebsausgaben“ abziehen. Dazu tragen Sie den Investitionsabzugsbetrag in der Anlage EÜR in Zeile 66 sowie in Anlage S Zeile 34 ein.

Einnahmen-Überschuss-Rechner erhalten den Investitionsabzugsbetrag 2011, wenn ihr Gewinn 2011 ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags nicht höher ist als 100.000 EUR (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c EStG). Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ist, dass

- Sie beabsichtigen, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden 3 Wirtschaftsjahren anzuschaffen und
- mindestens bis zum Ende des Jahres nach der Anschaffung zu mindestens 90 % betrieblich nutzen.

Beispiel:

Sie beabsichtigen, im Jahr 2012 einen ausschließlich beruflich genutzten PC für 1.200 EUR anzuschaffen. Bereits für das Jahr 2011 können Sie 40 % von 1.200 EUR = 480 EUR als Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd berücksichtigen.

Der Investitionsabzugsbetrag steht Ihnen **auch** für **gebrauchte Wirtschaftsgüter** zu. Insgesamt können Sie Investitionsabzugsbeträge bis zu **maximal 200.000 EUR** ansetzen.

Praxis-Tipp:

Für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags reicht es aus, wenn der Gegenstand, der angeschafft werden soll, **seiner Funktion nach benannt** und **die Höhe** der voraussichtlichen Anschaffungskosten angegeben wird. Dabei muss jedoch jedes einzelne Wirtschaftsgut in einer Übersicht gesondert dokumentiert werden.

Sobald für den neuen Gegenstand Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, d. h. im Jahr der

Anschaffung des Gegenstands, muss der Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend aufgelöst werden. Andererseits können Sie die Anschaffungskosten des neuen Gegenstands im Jahr der Anschaffung in Höhe von 40 % (maximal in Höhe des Investitionsabzugsbetrags) gewinnmindernd absetzen. Der angeschaffte Gegenstand wird dann nach den normalen Vorschriften beschrieben – Bemessungsgrundlage sind die insoweit gekürzten Anschaffungskosten.

Beispiel:

Sie haben in Ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2010 einen Investitionsabzugsbetrag für die in 2011 geplante Anschaffung eines Notebooks für 1.500 EUR gebildet (40 % von 1.500 EUR = 600 EUR). Diese Anschaffung ist in 2011 tatsächlich zum prognostizierten Preis von 1.500 EUR erfolgt. Den Betrag von 600 EUR müssen Sie in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2011 wie Betriebseinnahmen hinzurechnen. Gleichzeitig können Sie in 2011 bis zu 600 EUR (also bis zur Höchstgrenze von 40 % der Anschaffungskosten) von den Anschaffungskosten des Notebooks als Betriebsausgabe in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2011 ansetzen. Damit vermindern sich die Anschaffungskosten des Notebooks auf (1.500 EUR – 600 EUR =) 900 EUR und können in den Sammelposten gem. § 6 Abs. 2a EStG (vgl. Tz. 1.4.2) einbezogen werden. Der Sammelposten ist dann in den Jahren 2011 bis einschließlich 2015 mit 20 % jährlich abzuschreiben.

Schaffen Sie den Gegenstand wider Erwarten nicht innerhalb der nächsten 3 Jahre an, wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend wieder gestrichen. Die betreffende Veranlagung wird dann zu Ihrem Nachteil geändert. Dadurch kann es zu einer verzinnten Steuernachforderung kommen.

1.4.4. Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe

Bei neuen oder gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens dürfen Sie unter bestimmten Voraussetzungen im Jahr der Anschaffung und den 4 darauffolgenden Jahren zusätzlich zur normalen Abschreibung eine Sonderabschreibung von insgesamt 20 % der Anschaffungskosten geltend machen (§ 7g Abs. 5 und 6 EStG).

Praxis-Tipps:

- Haben Sie den Gegenstand erst im Dezember 2011 gekauft, können Sie dennoch den vollen Abschreibungsbetrag von 20 % bereits im Anschaffungsjahr absetzen.
- Genauso gut dürfen Sie die Sonderabschreibung aber auch erst im fünften und damit letzten Jahr geltend machen.
- Sie dürfen die Sonderabschreibung von 20 % aber auch beliebig auf verschiedene Jahre innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums verteilen.

Diese Abschreibungsregelung bietet kleinen und mittleren Betrieben eine gute Möglichkeit der Gewinngestaltung: In den ersten 5 Jahren können zusätzlich zur normalen linearen Abschreibung insgesamt 20 % der Anschaffungskosten als Sonderabschreibung geltend gemacht werden, wobei die

Gesamtabschreibung die Anschaffungskosten natürlich nicht übersteigen darf. Für diese Abschreibungsvergünstigung kommen nahezu alle Autoren und Journalisten in Betracht.

Begünstigter Personenkreis: Der Gesetzgeber möchte mit der Sonderabschreibung nur kleinen und mittleren Betrieben einen Steuervorteil verschaffen:

- Einnahmen-Überschuss-Rechner erhalten die Sonderabschreibung bei Anschaffung im Jahr 2011 nur, wenn der Gewinn im Jahr **vor** der Anschaffung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 100.000 EUR betragen hat. Dabei ist zu beachten, dass Investitionsabzugsbeträge den Gewinn des Vorjahrs nicht beeinflussen dürfen. Maßgebender Gewinn ist also der Gewinn, der sich vor Abzug von Investitionsabzugsbeträgen ergibt.
- Freiberufler, die ihren Gewinn über eine Bilanz ermitteln, dürfen bei Anschaffung im Jahr 2011 im Jahr **vor** der Anschaffung des Wirtschaftsguts, für das die Sonderabschreibung vorgenommen werden soll, ein Betriebsvermögen von höchstens 235.000 EUR haben.

Anforderungen an den angeschafften Gegenstand: Auch der angeschaffte Gegenstand muss verschiedenen Anforderungen genügen. Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine bereits vorgenommene Sonderabschreibung vom Finanzamt rückgängig gemacht werden. Die Sonderabschreibung setzt Folgendes voraus:

- Das neue oder gebrauchte Wirtschaftsgut muss beweglich und abnutzbar sein und zum betrieblichen Anlagevermögen gehören.
- Das Wirtschaftsgut muss bis zum Ende des auf die Anschaffung folgenden Jahres im Betrieb verbleiben (Verbleibensfrist).
- Das Wirtschaftsgut muss bis zum Ablauf der Verbleibensfrist, d. h. bis zum Ende des auf die Anschaffung folgenden Jahres, zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden.

Beispiel:

Autor A erwarb im Juli 2011 einen Bücherschrank für 1.300 EUR. Neben der linearen AfA kann A im Jahr 2011 zusätzlich eine Sonderabschreibung von 20 % von 1.300 EUR = 260 EUR als Betriebsausgabe geltend machen.

Praxis-Tipp:

Die Finanzverwaltung lehnt bei Pool-Wirtschaftsgütern eine Sonderabschreibung i. H. v. bis zu 20 % der Anschaffungskosten in den ersten 5 Jahren ab (BMF, Schreiben v. 30.9.2010, BStBl 2010 I S. 755). Begründung: Der Sammelposten sei kein Wirtschaftsgut, sondern eine Rechengröße.

1.4.5. Nicht bzw. nur beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben

Von dem Grundsatz, dass Betriebsausgaben in voller Höhe abzusetzen sind, gibt es einige Ausnahmen. So dürfen z. B.

- betrieblich veranlasste **Geschenke** nur abgezogen werden, wenn die Anschaffungskosten der dem

Empfänger im Kalenderjahr zugewendeten Gegenstände 35 EUR nicht übersteigen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG),

- geschäftlich veranlasste **Bewertungskosten** nur in Höhe von 70 % der Aufwendungen als Betriebsausgaben berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG).

1.4.6. ABC wichtiger Betriebsausgaben

Arbeitsverträge mit Ehegatten oder Kindern

Unterstützt Sie Ihr Ehegatte bei Ihrer Berufsausübung, kann diese Mitarbeit steuerlich berücksichtigt werden, wenn Sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt. Den an Ihren Ehegatten gezahlten Arbeitslohn können Sie dann als Betriebsausgaben absetzen. Die Mitarbeit kann auch im Rahmen eines sog. 400 EUR-Mini-Jobs erfolgen, was in der Regel steuerlich besonders vorteilhaft ist. Grund: Der als Betriebsausgabe abgesetzte Arbeitslohn des Arbeitnehmer-Ehegatten bleibt bei der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten außer Ansatz, vorausgesetzt er wurde pauschal versteuert.

Arbeitszimmer

Prinzipiell gilt, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung keine Betriebsausgaben sind. **Ausnahme:** Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug von Arbeitszimmerkosten möglich, allerdings ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 EUR beschränkt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** bildet (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG).

Häusliche Arbeitszimmer sind steuerlich also absetzbar, wenn

- kein anderer Arbeitsplatz für die betriebliche oder berufliche Betätigung zur Verfügung steht (Abzugsbeschränkung auf 1.250 EUR);
- das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt (keine Abzugsbeschränkung, sondern voller Abzug).

Praxis-Tipp:

Typische Anwendungsfälle für die erste Variante „kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung“ liegen bei Nebentätigkeiten vor, die mangels gesondertem Arbeitsplatz zu Hause ausgeübt werden, z. B. als **nebenberuflicher Autor**. Es kommt nicht darauf an, ob für den gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeitsbereich kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Mit Arbeitsplatz ist ein „Schreibtisch-Arbeitsplatz“ gemeint. Übt ein Steuerpflichtiger mehrere Tätigkeiten aus, muss in Bezug auf jede dieser Tätigkeiten geprüft werden, ob ein anderer Arbeitsplatz – hierfür – zur Verfügung steht.

Wer die genannten Abzugsvoraussetzungen für sein häusliches Arbeitszimmer in seiner Person erfüllt, hat allerdings erst die erste Hürde genommen. Denn nach bisheriger Rechtsprechung muss auch das Arbeitszimmer selbst bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit die Kosten abgesetzt werden dürfen.

Danach ist Grundvoraussetzung für den Abzug, dass das Arbeitszimmer **nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt** wird. Denn nach der Rechtsprechung des BFH können Aufwendungen für die eigene Wohnung bei der Einkommensteuer grundsätzlich nicht abgezogen werden, weil es sich bei diesen Aufwendungen regelmäßig um solche der privaten Lebensführung handelt, die nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abziehbar sind. Eine untergeordnete private Mitbenutzung des Arbeitszimmers von weniger als 10 % ist nach Auffassung der Finanzverwaltung unschädlich (BMF, Schreiben v. 2.3.2011, BStBl 2011 I S. 195, Rn. 3). Die betriebliche/berufliche Nutzung muss danach **mehr als 90 %** der Gesamtnutzung betragen – dann wird das Arbeitszimmer „so gut wie ausschließlich“ betrieblich/beruflich genutzt.

Praxis-Tipp:

Ganz anders sieht die Sache das FG Köln. Es hat kürzlich entschieden, dass bei einer 50 %-igen privaten Mitbenutzung des Arbeitszimmers dessen Kosten zu 50 %, ggf. begrenzt auf 1.250 EUR, abgezogen werden dürfen (Urteil v. 19.5.2011, 10 K 4126/09, EFG 2011 S. 1410). Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 32/11). Einschlägige Fälle sollten offen gehalten und die weitere Entwicklung der Rechtsprechung beobachtet werden.

Bewirtungskosten

Eine Bewirtung von Geschäftsfreunden liegt vor, wenn Sie als Autor aus geschäftlichem Anlass andere Personen zum Essen oder Trinken einladen mit dem Ziel, bereits bestehende Geschäftsbeziehungen zu pflegen oder neue anzubahnen. Die Bewirtung darf nicht in Ihrer Privatwohnung oder etwa anlässlich Ihres Geburtstags stattfinden. Dann überlagert der private Anlass das Geschäftliche und Sie müssen die Rechnung aus eigener Tasche bezahlen.

Verwenden Sie als Nachweis nach Möglichkeit den früher vorgeschriebenen amtlichen Vordruck, der meist auf der Rückseite der Gaststättenrechnungen abgedruckt ist. Machen Sie darauf folgende Angaben (Name und Anschrift der Gaststätte sowie Tag der Bewirtung ergeben sich bereits aus der Gaststättenrechnung):

- Ihr eigener Name als bewirtende Person,
 - Namen der bewirteten Personen,
 - genauer Anlass der Bewirtung
- und unterschreiben Sie diese Angaben.

Alle Rechnungsposten müssen einzeln und mit genauer Bezeichnung aufgeführt werden. Der Beleg muss maschinell erstellt und registriert worden sein. Der Betriebsausgabenabzug ist auf 70 % der nachgewiesenen Kosten begrenzt. Sie dürfen also in Ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur 70 % des tatsächlichen Rechnungsbetrags als Betriebsausgabe ansetzen oder 100 % als Betriebsausgaben und den nicht abzugsfähigen 30 %-Anteil als Betriebseinnahme. Wer zur Abgabe der Anlage EÜR verpflichtet ist oder diese freiwillig abgibt, muss den steuerlich abziehbaren Teil seiner Bewirtungskosten (70 %) in Feld 175 (Zeile 49) und den nichtabziehbaren Teil (30 %) in Feld 165 eintragen. Auch Bewirtungskosten müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

Praxis-Tipp:

Die auf angemessene Bewirtungskosten entfallende Vorsteuer kann von vorsteuerabzugsberechtigten Autoren zu 100 % abgezogen und damit vom Finanzamt zurückgefordert werden, obwohl die Bewirtungskosten selbst einkommensteuerrechtlich nur zu 70 % abziehbar sind.

Computer

Aufwendungen für einen beruflich/betrieblich genutzten PC können als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Auch hier gilt die allgemeine Grundregel: Anschaffungskosten im Jahr 2011 von mehr als 178,50 EUR (einschließlich 19 % Umsatzsteuer) bzw. 150 EUR (ohne Umsatzsteuer) müssen abgeschrieben, entweder

- als Sofortabschreibung bei Anschaffungskosten bis 410 EUR netto,
- im Rahmen der Poolabschreibung (bei Anschaffungskosten bis 1.000 EUR netto; s. Tz. 1.4.2) oder
- im Rahmen der „normalen“ AfA, also über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Anschaffungskosten bis 150 EUR netto können sofort abgesetzt werden.

Alle Computerbestandteile müssen zusammengefasst und einheitlich abgeschrieben werden. Für die Abschreibung des Computers oder externer Peripheriegeräte ist der Kaufpreis auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzung zu verteilen. Nach der amtlichen AfA-Tabelle beträgt die Nutzungsdauer für PCs, Notebooks und Peripheriegeräte 3 Jahre. Bei PCs, die im Sammelposten zu erfassen sind, beträgt der Abschreibungssatz 20 %. Für Software gilt eine Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren.

Fachliteratur

Bei reinen Fachzeitschriften mit unmittelbarem Bezug zu Ihrer Autorentätigkeit gibt es keine Probleme mit dem sofortigen Betriebsausgabenabzug. Bei Fachbüchern müssen Sie unbedingt darauf achten, dass auf dem Beleg der genaue Titel angegeben ist. Der Vermerk „Fachliteratur“ auf der Quittung ist unzureichend.

Fortbildungskosten

Bei einer betrieblichen/beruflichen Fortbildung können Sie die Kosten absetzen, z. B. Seminargebühren, Messebesuche, Tagungskosten. Wird ein Seminar besucht (betrieblich/beruflich veranlasst) und daneben eine private Veranstaltung (privat veranlasst), kann nach neuer Rechtsprechung eine **Aufteilung** der Gesamtaufwendungen in einen abziehbaren betrieblich/beruflich veranlassten Teil und in einen nicht abziehbaren privat veranlassten Teil vorgenommen werden (BFH, Beschluss v. 21.9.2009, GrS 1/06, BStBl 2010 II S. 672). Von einer solchen Aufteilung ist ausnahmsweise nur dann abzugehen, wenn der eine oder andere Teil von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Bei einer untergeordneten betrieblichen/beruflichen Mitveranlassung (< 10 %) sind die Aufwendungen in vollem Umfang nicht als Betriebsausgaben abziehbar (BMF, Schreiben v. 6.7.2010, BStBl 2010 I S. 614, Rn. 11). Liegt die private Mitveranlassung unter 10 %, sind alle Aufwendungen in vollem Umfang abziehbar, auch die Kosten der Hin- und Rückreise.

Geschenke

Geschenke an Geschäftsfreunde dürfen Sie unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgabe

abziehen. Grundvoraussetzung ist immer die betriebliche Veranlassung. Schreiben Sie daher die Art der geschäftlichen Beziehung, den Namen des Empfängers und den Anlass für das Geschenk unbedingt auf den Beleg. Geschenke sind pro Empfänger und Jahr nur bis zur Höhe von 35 EUR als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG), wiederum nur dann, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Autoren ist die 35-EUR-Grenze als Bruttobetrag zu sehen.

Vorsteuerabzug möglich: Vorsteuerabzugsberechtigte Autoren können die beim Erwerb von betrieblich veranlassten Geschenken in Rechnung gestellte Vorsteuer abziehen, wenn die Aufwendungen für die **einem Empfänger** im Kalenderjahr zugewendeten Geschenke (Sachgeschenke und andere geldwerte Vorteile) **zusammengerechnet 35 EUR** (Nettobetrag ohne Vorsteuer) nicht übersteigen und die Aufwendungen für Geschenke **gesondert aufgezeichnet** wurden.

Liegen Sie mit Ihren Geschenken teilweise über der Freigrenze von 35 EUR, müssen Sie die entsprechenden Kosten in Feld 164 (Zeile 48) der Anlage EÜR als nichtabziehbare Geschenke eintragen, wenn Sie zur Abgabe der Anlage EÜR verpflichtet sind oder diese freiwillig abgeben.

Kraftfahrzeugkosten

Verwenden Sie Ihren zum Privatvermögen gehörenden Pkw auch im Rahmen Ihrer schreibenden Tätigkeit, können Sie die Gesamtkosten, also sowohl die Anschaffungskosten in Form von Abschreibungen als auch die laufenden Betriebskosten (Benzin- und Reparaturkosten, Versicherungen usw.) im Verhältnis der beruflichen zur gesamten Nutzung als Betriebsausgaben geltend machen.

Nutzen Sie den Pkw über 50 % beruflich, zählt er zum notwendigen Betriebsvermögen. Nutzen Sie den Pkw zu mindestens 10 %, aber nicht mehr als 50 % beruflich, kann er nach der Rechtsprechung des BFH zum sog. gewillkürten Betriebsvermögen gerechnet werden (BFH, Urteil v. 2.10.2003, IV R 13/03, BStBl 2004 II S. 985). Die zeitnahe Aufnahme des Wirtschaftsguts in das betriebliche Bestandsverzeichnis (am besten gleich beim Kauf) reicht als Nachweis aus, dass der Pkw zum gewillkürten Betriebsvermögen gehören soll (BME, Schreiben v. 17.11.2004, BStBl 2004 I S. 1064).

Gehört der **Pkw** zum **Betriebsvermögen**, sind alle laufenden Kosten wie Benzin, Versicherung, Reparaturen usw. in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Für die Privatnutzung wird dann der Privatanteil als Betriebseinnahme angesetzt. Den Privatanteil können Sie bei einem zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Pkw (betriebliche Nutzung über 50 %) nach folgenden Methoden ermitteln:

- Nach der **Listenpreisregelung:** In diesem Fall versteuern Sie monatlich 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung.
- Nach der **Fahrtenbuchmethode:** Hierbei müssen Sie sämtliche Fahrten fortlaufend in einem Fahrtenbuch festhalten. Als Betriebsausgaben ist dann der Teil der Pkw-Kosten abziehbar, der auf die beruflichen Fahrten entfällt.
- Bei einem Pkw des gewillkürten Betriebsvermögens ist die 1 %-Regelung verboten. Führen Sie in diesem Fall kein Fahrtenbuch, können Sie den privaten Nutzungsanteil durch andere geeignete Unterlagen glaubhaft machen.

Reisekosten

Für Geschäftsreisen aufgrund Ihrer Autorentätigkeit (z. B. Besuch der Buchmesse oder Verlage) können Sie Reisekosten in Form von Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, ggf. Übernachtungskosten und Nebenkosten (z. B. Kosten für Telefon, Garage, Parkplatz) als Betriebsausgaben geltend machen. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn Sie aus beruflichen Gründen auswärts tätig sind. Für die bei der Geschäftsreise anfallenden Verpflegungsmehraufwendungen werden Ihnen vom Finanzamt Pauschbeträge anerkannt (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG). Deren Höhe können Sie der nachstehenden Übersicht entnehmen:

Abwesenheitsdauer bei eintägigen Geschäftsreisen im Inland	Pauschbetrag
weniger als 8 Stunden	0 EUR
weniger als 14 Stunden, mindestens aber 8 Stunden	6 EUR
bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, mindestens aber 14 Stunden	12 EUR
bei einer Abwesenheit von genau 24 Stunden	24 EUR

Für **mehrtägige Geschäftsreisen** im Inland gibt es einen Pauschbetrag von 24 EUR je Tag mit Abwesenheit von 24 Stunden, für die Tage der An- und Abreise gelten die Regelungen zur eintägigen Geschäftsreise.

Für Ihre **Übernachungskosten** (im Inland) gibt es keine Pauschbeträge, hier müssen Sie Ihre Aufwendungen z. B. durch die Rechnung des Hotels nachweisen. Auch für Auslandsreisen dürfen keine Übernachtungspauschalen mehr geltend gemacht werden.

Tipp:
 Ganz bequem und einfach können Sie Ihre Geschäftsreisen mit dem Programm Lexware reisekosten aus unserem Haus aufzeichnen.

Hinweis zum Vorsteuerabzug: Bei der Einkommensteuer können Sie nur die genannten Pauschalen als Betriebsausgaben abziehen, auch wenn Ihnen tatsächlich höhere Verpflegungskosten entstanden sind. Wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer sind, erhalten Sie jedoch umsatzsteuerlich die in den Hotel- und Restaurantrechnungen usw. enthaltenen Vorsteuerbeträge in tatsächlicher Höhe vom Finanzamt zurück.

Beispiel:
 Sie haben sich aus beruflichen Gründen 3 Tage in München aufgehalten. Ihre Geschäftsreise begann am Montag um 7.00 Uhr und endete am Mittwoch um 20.00 Uhr. Der 3-tägige Aufenthalt hat zu Verpfle-

gungsaufwendungen von 150 EUR zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (28,50 EUR) = 178,50 EUR geführt.

Für den Anreise- und Rückreisetag steht Ihnen jeweils ein Verpflegungspauschbetrag von 12 EUR zu. Für Dienstag erhalten Sie den vollen Verpflegungspauschbetrag von 24 EUR, sodass Sie in Ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung 48 EUR (12 EUR + 24 EUR + 12 EUR) Verpflegungsmehraufwand als Betriebsausgaben absetzen können. Daneben können Sie als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer die in den tatsächlich entstandenen Verpflegungskosten enthaltene Vorsteuer von 28,50 EUR geltend machen.

Seit dem 1.1.2010 unterliegen Hotelübernachtungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Für alle anderen Leistungen (Frühstück, Minibar usw.) gilt weiterhin der Steuersatz von 19 %. Folglich müssen in den Hotelrechnungen die Leistungen getrennt nach Steuersätzen ausgewiesen werden. Übernachtungen mit Frühstück dürfen seit dem 1.1.2010 nicht mehr pauschal in einer Summe abgerechnet werden. Eine Aufteilung ist zur zutreffenden Ermittlung der Umsatzsteuer zwingend erforderlich.

Beispiel 1:

Sie erhalten für eine Übernachtung ohne Frühstück eine Rechnung über 80 EUR zzgl. 7 % USt = 5,60 EUR. Da kein Frühstück eingenommen wurde, sind die Übernachtungskosten in Höhe von 80 EUR Betriebsausgaben. Als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer können Sie die gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 5,60 EUR als Vorsteuer ansetzen.

Beispiel 2

Sie erhalten für eine Übernachtung mit Frühstück eine Rechnung in Höhe von 80 EUR netto. Auf Grund der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze muss der Hotelier die Positionen „Übernachtung“ mit z. B. 70 EUR zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 4,90 EUR und „Frühstück“ mit 10 EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer = 1,90 EUR ausweisen. Für das eingenommene Frühstück müssen Sie den Betrag von 10 EUR als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe aus der Rechnung herausrechnen. Der Betrag von 70 EUR ist demzufolge eine Betriebsausgabe. Als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer können Sie die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe von 6,80 EUR (7 % von 70 EUR = 4,90 EUR und 19 % von 10 EUR = 1,90 EUR) als Vorsteuer anzusetzen.

Steuerberatungskosten

Der Abzug von privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ist nicht mehr möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Dazu gehören vor allem die Kosten für das Ausfüllen des Mantelbogens und der Anlage Kind. Abziehbar als Werbungskosten oder Betriebsausgaben bleibt der Teil der Kosten, der im Zusammenhang mit einer Einkunftsart steht. Dazu zählen z. B. die Ermittlung der Einkünfte aus Ihrem Arbeitsverhältnis bzw. Ihrer Vermietung und Verpachtung oder für Ihre Gewinnermittlung und ggf. die Umsatzsteuererklärung usw.

„Gemischte Steuerberatungskosten“ betreffen sowohl die Privatsphäre als auch die Betriebs- bzw. Berufssphäre. Dazu zählen z. B. Beiträge an Lohnsteuerhilfvereine, Anschaffungskosten für Steuerfach-

literatur zur Ermittlung des Einkommens und der Einkünfte. Bei derartigen Kosten ist im Rahmen einer sachgerechten Schätzung eine Zuordnung zu den Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten und den Kosten der Lebensführung vorzunehmen (BMF, Schreiben v. 21.12. 2007, BStBl 2008 I S. 256, Rdnr. 7). Hier gibt es eine Vereinfachungsregelung:

- Bei Beiträgen an Lohnsteuerhilfvereine, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Software wird es nicht beanstandet, wenn diese Aufwendungen in Höhe von 50 % den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugeordnet werden.
- Dessen ungeachtet ist aus Vereinfachungsgründen der Zuordnung des Steuerpflichtigen bei Aufwendungen für gemischte Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 100 EUR im Veranlagungszeitraum zu folgen (BMF, Schreiben v. 21.12.2007, BStBl 2007 I S. 256, Rdnr. 8).

Konkret bedeutet die Vereinfachungsregelung im Einzelnen:

- Betragen die gemischten Kosten nicht mehr als 100 EUR, dürfen Sie diese ohne Aufteilung bei einer Einkunftsart Ihrer Wahl in voller Höhe als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehen.
- Betragen die gemischten Kosten (Beiträge an Lohnsteuerhilfvereine, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Software) mehr als 100 EUR und nicht mehr als 200 EUR, z. B. 150 EUR, dürfen Sie 100 EUR bei einer Einkunftsart Ihrer Wahl als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehen. Der Restbetrag bleibt steuerlich unberücksichtigt.
- Betragen die gemischten Kosten (Beiträge an Lohnsteuerhilfvereine, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Software) mehr als 200 EUR, dürfen Sie 50 % bei einer Einkunftsart Ihrer Wahl als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehen. Die restlichen 50 % bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Praxis-Tipp:

Der BFH hat entschieden, dass die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs von Steuerberatungskosten verfassungsgemäß ist (BFH, Urteile v. 4.2.2010, X R 10/08, BStBl 2010 II S. 617 und v. 16.2.2011, X R 10/10, BFH/NV 2011 S. 977). Es ist allerdings ein weiteres Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen VIII R 51/09 beim BFH anhängig. Die Einkommensteuerfestsetzungen werden hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben vorläufig vorgenommen, sodass es eines Einspruchs nicht bedarf. Fehlt der Vorläufigkeitsvermerk, sollte gegen entsprechende Steuerbescheide unter Hinweis auf das Revisionsverfahren Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ruht dann kraft Gesetzes (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).

Telefon- und Telefaxgebühren, Online-Dienste

Zwangsläufig beruflich entstandene Telefon-, Handy- und Telefaxkosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Telefonkosten einschließlich der sog. Grundgebühren sind im Verhältnis der beruflichen und der privaten Nutzung aufzuteilen, was mittels eines Einzelgesprächsnachweises erfolgen kann. Zulässig ist, den Privatanteil in einem bestimmten Prozentsatz der gesamten Telefonaufwendungen (Grund- und Gesprächsgebühren) zu veranschlagen. Der Privatanteil bei einer gemischten Telefonnutzung kann auch in festen Monats- oder Jahresbeträgen geschätzt werden, was bei verhältnismäßig hoher Belastung mit Telefonkosten vielfach am zutreffendsten ist.

Häufig werden Online-Dienste (wie T-Online u. a.) auch aus beruflichen Gründen genutzt. Auch diese

Kosten sind u. E. mit dem prozentualen Anteil der beruflichen Nutzung an der Gesamtnutzung als Betriebsausgaben abziehbar. Dieser Anteil kann u. E. ebenfalls im Schätzungswege ermittelt werden, wenn Aufzeichnungen oder Unterlagen für eine anderweitige genaue Trennung nicht vorliegen.

Vorsteuer

Vorsteuer, die auf Rechnungen anderer Unternehmer an Sie gesondert ausgewiesen ist, dürfen Sie als Betriebsausgabe abziehen, wenn Ihre Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen. Wenn nicht, buchen Sie einfach den Bruttowert als Betriebsausgabe bzw. behandeln den Bruttowert einschließlich Vorsteuer als Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

1.4.7. Anerkennung einer Betriebsausgabenpauschale

Prinzipiell müssen Sie alle Betriebsausgaben dem Finanzamt gegenüber nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Bei den Einkünften aus schriftstellerischer und journalistischer Tätigkeit beanstandet es die Finanzverwaltung jedoch nicht, wenn bei der Ermittlung dieser Einkünfte statt eines Einzelnachweises die Betriebsausgaben wie folgt pauschaliert werden (H 18.2 EStH 2010):

- Bei **hauptberuflicher** selbstständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit auf 30 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 2.455 EUR jährlich,
- bei schriftstellerischer **Nebentätigkeit** (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit) auf 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 614 EUR jährlich. Nebenberuflich ist eine schriftstellerische Tätigkeit, wenn ihr zeitlicher Umfang höchstens 1/3 einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht. Üben Sie mehrere **Nebentätigkeiten** aus, z. B. schriftstellerische und Vortragstätigkeit, erhalten Sie den Höchstbetrag von 614 EUR für alle Nebentätigkeiten, die unter die Pauschalierungsregelung fallen, nur einmal.

2. Umsatzsteuer

Als freiberuflicher Schriftsteller oder Journalist sind Sie gleichzeitig Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, gleichgültig, ob Sie diese Tätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich ausüben. Ist jemand Unternehmer, ist er dem Grunde nach auch umsatzsteuerpflichtig. Dies bedeutet, dass Sie für Ihre Tätigkeit Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen müssen.

Als Selbstständiger kommen Sie mit der Umsatzsteuer, die umgangssprachlich auch Mehrwertsteuer genannt wird, auf zwei Wegen in Berührung: zum einen bei Ausübung Ihrer unternehmerischen schriftstellerischen/journalistischen Tätigkeit und zum anderen bei Ihren beruflichen Einkäufen.

Das Umsatzsteuersystem ist so aufgebaut, dass die Umsatzsteuer vom Endverbraucher zu tragen ist. Für einen Unternehmer ist die Umsatzsteuer prinzipiell ein durchlaufender Posten. Von seinen Auftraggebern muss er Umsatzsteuer kassieren (Ausgangsrechnung bzw. Gutschrift) und diese dann an das Finanzamt abführen. An seine Lieferanten, z. B. Buchhändler, muss der Unternehmer Umsatzsteuer

bezahlen (Eingangsrechnung), die er sich aber als sog. „Vorsteuer“ vom Finanzamt zurückholen darf. Da die Vertragspartner eines Schriftstellers – die Verlage – ebenfalls umsatzsteuerpflichtig sind, tut diesen die zusätzliche In-Rechnung-Stellung der Umsatzsteuer wirtschaftlich betrachtet nicht weh. Die Verlage erhalten die von Ihnen berechnete Umsatzsteuer als sog. Vorsteuer vom Finanzamt wieder zurück.

Das Umsatzsteuergesetz kennt zwei Steuersätze: Im Normalfall wird die Umsatzsteuer mit 19 %, dem sog. „Regelsteuersatz“, erhoben. Leistungen bestimmter Berufsgruppen – dazu gehören Sie als Schriftsteller bzw. Journalist – werden jedoch mit einem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuert (§ 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG).

Sonderregelungen für Kleinunternehmer: Bei Unternehmern mit niedrigen Gesamtumsätzen, den sog. Kleinunternehmern, verzichtet der Gesetzgeber auf die Umsatzsteuererhebung. Ausführliche Informationen finden Sie hierzu auf Seite 29 f. dieser Broschüre (Tz. 2.2).

Von der den Verlagen in Rechnung gestellten 7 %igen Umsatzsteuer können Sie – wie bereits erläutert – die Ihnen bei Käufen für Ihr „Unternehmen“ in Rechnung gestellte Vorsteuer abziehen und auf diese Weise vom Finanzamt zurückholen. Der Saldo zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer ergibt die tatsächliche Umsatzsteuer-Zahlung, die an das Finanzamt abzuführen ist (sog. **Umsatzsteuer-Zahllast**).

Beispiel:

Ihr Honorar beträgt im Jahr 2011 10.000 EUR zzgl. 7 % = 700 EUR Umsatzsteuer. Beim Kauf von Einrichtungsgegenständen für Ihr Arbeitszimmer, von Schreibmaterial, Druckerpatronen und Fachliteratur usw. werden Ihnen 2011 Vorsteuerbeträge von 500 EUR in Rechnung gestellt. Ihre Umsatzsteuer-Zahllast beträgt somit 200 EUR.

Um die Ihnen in Rechnung gestellte Vorsteuer dem Finanzamt gegenüber geltend zu machen, müssen Sie entsprechende Aufzeichnungen führen. Da dieser Aufwand häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg steht, lässt der Gesetzgeber zu, dass Sie die abziehbare Vorsteuer nicht den einzelnen Rechnungen entnehmen müssen, sondern nach einem Durchschnittssatz feststellen können.

Dieser **Durchschnittssatz**, mit dem die Vorsteuer pauschal ermittelt wird, beträgt

- für Schriftsteller 2,6 % der Nettoerlöse,
- für Journalisten 4,8 % der Nettoerlöse (§ 23 UStG, §§ 69, 70 UStDV).

Einschränkungen: Die Durchschnittssatzregelung kann von Ihnen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Ihr **Vorjahresumsatz** (Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer) aus schriftstellerischer bzw. journalistischer Tätigkeit **61.356 EUR** nicht überstiegen hat (§ 69 Abs. 3 UStDV). Bei Existenzgründern gibt es keinen Vorjahresumsatz. Deshalb besteht für das Jahr der Betriebseröffnung ein Anspruch auf Vorsteuerabzug, wenn der voraussichtliche Umsatz 61.356 EUR nicht übersteigt.

Hinweis: Übersetzer sind zwar Freiberufler, aber keine Schriftsteller. Die Vorsteuerpauschalierung kann von ihnen nicht in Anspruch genommen werden (BFH, Urteil v. 23.7.2009, V R 66/07, BFH/NV 2009 S. 1914).

Wenn Sie von der **Durchschnittssatzregelung** Gebrauch machen wollen, müssen Sie einen **Antrag stellen** (das ist bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung möglich). Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben. Es genügt, dass Sie in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder in der Jahreserklärung die Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz berechnen und erklären. Tragen Sie einfach die nach Durchschnittssätzen ermittelte Vorsteuer in der Umsatzsteuererklärung in folgender Zeile ein: „Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)“. Damit zeigen Sie dem Finanzamt, dass Sie sich für den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen entschieden haben.

Beispiel:

Ihre Honorare 2011 als freiberuflicher Journalist betragen 40.000 EUR zzgl. 7 % = 2.800 EUR Umsatzsteuer. Bei Anwendung der Durchschnittssatzregelung errechnet sich die von Ihnen zu zahlende Umsatzsteuer wie folgt:

Honorareinnahmen netto 40.000 EUR	
Umsatzsteuer 7 %	2.800 EUR
./. Vorsteuer nach Durchschnittssätzen:	
4,8 % von 40.000 EUR =	./. 1.920 EUR
= Umsatzsteuer-Zahllast	880 EUR

Praxis-Tipp:

Es soll Fälle geben, in denen die Finanzämter die Durchschnittssatzbesteuerung als ungerechtfertigten Vorteil ablehnen und sich dabei auf das Umsatzsteuergesetz berufen, in dem es heißt: „Die Durchschnittssätze müssen zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich nach diesem Gesetz ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde“ (§ 23 Abs. 2 UStG). Lassen Sie sich davon nicht beeindrucken: Nach der Rechtsprechung des BFH ist der Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen auch zulässig, wenn dieser höher ist als die Ihnen tatsächlich in Rechnung gestellte Vorsteuer (BFH, Urteil v. 11.1.1990, V R 189/84, BStBl 1990 II S. 405).

Wenn Sie sich zunächst für den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen entschieden haben, z. B. im Laufe des Jahres durch Abgabe entsprechender Umsatzsteuer-Voranmeldungen, können Sie diesen Antrag jedoch bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung widerrufen (BFH, Urteil v. 11.12.1997, V R 50/94, BStBl 1998 II S. 420). Ebenso können Sie, wenn Sie in früheren Jahren den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen gewählt haben, später wieder zum „normalen Vorsteuerabzug“ zurückkehren, allerdings nicht während des Jahres, sondern nur zu Beginn eines Kalenderjahres. Beachten Sie aber bitte, dass nach einer Rückkehr zum normalen Vorsteuerabzug mit Einzelnachweis ein erneuter Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen frühestens nach fünf Jahren möglich ist (§ 23 Abs. 3 UStG).

Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen: Je nach Höhe Ihrer Vorjahres-Umsatzsteuer müssen Sie bis zum 10. Tag nach Monatsende bzw. bei vierteljährlicher Abgabe bis zum 10. Tag nach Quartalsende Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt einreichen. Existenzgründer müssen in den ersten zwei Kalenderjahren zwingend monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Das Gesetz unterscheidet 3 Abgabegruppen:

- Eine **monatliche Abgabe** der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist erforderlich, wenn im Vorjahr mehr als 7.500 EUR Umsatzsteuer zu entrichten war.
- **Vierteljährlich** müssen Sie Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, wenn die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr über 1.000 EUR lag, der Betrag von 7.500 EUR aber nicht überschritten wurde.
- Mussten Sie im **Vorjahr** nach Abzug der Vorsteuer **höchstens 1.000 EUR** Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen und sind Sie kein Existenzgründer, kann das Finanzamt Sie von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien (§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG).

Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen Sie **auf elektronischem Weg** via Internet nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzämter übersenden. Dafür stellt die Steuerverwaltung das kostenlose Programm ElsterFormular (www.elsterformular.de) zur Verfügung. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das zuständige Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldungen weiterhin in herkömmlicher Form – auf Papier oder per Telefax – abgegeben werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 UStG).

2.1. Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten

Freiberuflern kann das Finanzamt gemäß § 20 UStG auf Antrag gestatten, dass die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet wird (sog. Ist-Besteuerung) und nicht – wie es das Gesetz normalerweise vorschreibt – nach vereinbarten Entgelten (sog. Soll-Besteuerung).

Bei der Ist-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem ein Entgelt eingegangen ist. Im Gegensatz zur Soll-Besteuerung kommt es nicht darauf an, wann Sie Ihre Leistung erbracht haben. Ist-Besteuerung ist die ideale Ergänzung zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung, da die Werte für die Umsatzsteuererklärung wegen des Zuflussprinzips direkt aus den Erlöskonten der Einnahmen-Überschuss-Rechnung abgeleitet werden können.

Im Regelfall ist die Wahl der Ist-Besteuerung auch steuerlich günstiger, weil Sie die Umsatzsteuer erst entrichten müssen, wenn Sie Ihr Honorar erhalten haben. **Aber:** Wenn Sie in 2011 noch einen Vorschuss oder eine Abschlagszahlung erhalten haben, muss dieser Betrag dann natürlich auch 2011 der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Ist-Besteuerung gilt nicht für den Vorsteuerabzug

Die Ist-Besteuerung gilt nur für die vereinnahmten Entgelte, d. h. die Einnahmenseite. Bei den Ausgaben und beim Vorsteuerabzug gibt es dagegen keinen Unterschied zur Soll-Besteuerung. Sie müssen also auch als Ist-Besteuerer nicht mit dem Vorsteuerabzug warten, bis die Rechnung bezahlt ist. Die

Vorsteuer ist bereits in dem Voranmeldungszeitraum abzugsfähig, in dem Ihnen die Rechnung Ihres Lieferanten vorliegt und die Lieferung/Leistung erfolgt ist, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt. In der Praxis wird aber bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung – da prinzipiell keine Verbindlichkeiten „gebucht“ werden – die Betriebsausgabe mit der dazu gehörenden Vorsteuer meist erst im Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt und auch erst zu diesem Zeitpunkt in der Voranmeldung geltend gemacht. Das führt zwar gelegentlich zu einem Liquiditätsnachteil, vereinfacht aber die Aufzeichnungen immens.

Vorsicht: Fallen Rechnung und Zahlung in verschiedene Jahre, sollten Sie von dieser vereinfachten „Buchungstechnik“ im eigenen Interesse absehen. Machen Sie in diesem Fall die Vorsteuer bereits in dem Jahr geltend, in dem Sie die Rechnung erhalten haben, und nicht erst im Jahr der Zahlung. Dann kann Ihnen keine Vorsteuer verloren gehen.

2.2. Sonderregelung für Kleinunternehmer

Für sog. „Kleinunternehmer“ gelten besondere Regelungen. Diese Unternehmen bleiben von der Umsatzsteuer verschont, auch wenn ihre Umsätze eigentlich steuerpflichtig wären (§ 19 Abs. 1 UStG). Ob Sie unter die Vorschriften für Kleinunternehmer fallen, hängt davon ab, wie viel Umsatz Sie mit Ihrer freiberuflichen Tätigkeit erzielen:

Haben Sie Ihre schriftstellerische oder journalistische Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2011 aufgenommen, gelten Sie als Kleinunternehmer, wenn Ihr Umsatz in 2011 hochgerechnet auf einen Jahresumsatz voraussichtlich nicht mehr als 17.500 EUR ausmacht (BFH, Urteil v. 22.11.1984, V R 170/83, BStBl 1985 II S. 142).

Sind Sie schon länger als Schriftsteller oder Journalist tätig, sind Sie Kleinunternehmer, wenn Ihr Vorjahresumsatz zuzüglich evtl. Umsatzsteuer die Grenze von 17.500 EUR nicht überstiegen hat und Ihr Umsatz des laufenden Jahres voraussichtlich nicht über 50.000 EUR liegen wird (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG). Bei der 50.000-EUR-Grenze für das laufende Jahr kommt es auf die **Prognose zu Beginn des Jahres** an. Stellt sich am Jahresende heraus, dass der tatsächliche Jahresumsatz über 50.000 EUR liegt, ändert sich prinzipiell nichts am Kleinunternehmer-Status in diesem Jahr. Erst im Folgejahr hat das Überschreiten der Grenze Konsequenzen.

Als Kleinunternehmer sind Sie von jeglicher Umsatzbesteuerung freigestellt. Sie dürfen deshalb in Ihren Rechnungen **keine Umsatzsteuer ausweisen**. Dementsprechend haben Sie auch keine Möglichkeit, den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen. Normalerweise müssen Sie auch keine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Sobald Ihr Vorjahresumsatz 17.500 EUR oder Ihr laufender Umsatz voraussichtlich 50.000 EUR übersteigt, unterliegen Sie der Umsatzsteuer. Ihre Honorare sind dann umsatzsteuerpflichtig. Sie haben die Berechtigung zum Vorsteuerabzug und zum offenen Ausweis der Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen. Mit Umsatz ist normalerweise der Nettoumsatz gemeint. Anders bei der Kleinunternehmerregelung. Die Umsatzgrenzen beziehen sich hier stets auf die Nettoeinnahmen zuzüglich der darauf entfallenden

fiktiven Umsatzsteuer (BFH, Beschluss v. 4.4.2003, V B 7/02, UR 2003 S. 551). Wenn Sie „Regelsteuerer“ sind, Ihre Umsätze also der Umsatzsteuer unterliegen, muss die von Ihnen vereinnahmte Umsatzsteuer dem Nettoumsatz hinzuaddiert werden.

Problematischer ist die Sache bei Selbstständigen, die bisher schon von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Denn das Gesetz definiert in § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG den Umsatz, der für die 17.500-EUR-Grenze maßgeblich ist, als „Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer“. Daraus könnte die Schlussfolgerung gezogen werden, dass auch von Kleinunternehmern, die ihren Kunden keine Umsatzsteuer berechnen, den Einnahmen eine fiktive Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Doch hier gibt es Entwarnung: Den Einnahmen von Kleinunternehmern ist keine fiktive Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Bei den von Kleinunternehmern vereinnahmten Beträgen handelt es sich bereits um Brutto-Einnahmen (Netto-Einnahmen zuzüglich Umsatzsteuer), auch wenn Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abführen.

Beispiel:

Sie haben den „Kleinunternehmer-Status“, stellen also den Verlagen keine Umsatzsteuer in Rechnung. Ihr Umsatz 2011 beträgt 17.400 EUR. Unter Berücksichtigung fiktiver Umsatzsteuer von 7 % ergäbe sich ein Gesamtumsatz von (17.400 EUR + fiktive Umsatzsteuer 1.218 EUR =) 18.618 EUR. Der Kleinunternehmer-Status wäre dahin. Eine Hinzurechnung fiktiver Umsatzsteuer kommt aber nicht in Betracht. Die Einnahmen von Kleinunternehmern sind stets Bruttoeinnahmen. Sie behalten Ihren Kleinunternehmer-Status auch für das Jahr 2012.

Lag Ihr Umsatz als Kleinunternehmer im Jahr 2011 über 17.500 EUR, betrug er z. B. also 18.000 EUR im „Vorjahr“ 2011, sind Sie im Jahr 2012 kein Kleinunternehmer mehr. Das gilt selbst dann, wenn Sie bereits zu Beginn des neuen Jahres 2012 wissen, dass der Umsatz wieder unter die Grenze von 17.500 EUR fällt (BFH, Beschluss v. 18.10.2007, V B 164/06, BStBl 2008 II S. 263).

Beispiel:

Sie sind bisher Kleinunternehmer. Im Jahr 2011 haben Sie in größerem Umfang an einem neuen Verlagsprodukt mitgearbeitet und daher einen Umsatz von 18.000 EUR erzielt. Das ist wesentlich mehr Umsatz als in den Vorjahren. Ab 2012 dürfen Sie die Kleinunternehmerregelung nicht mehr beanspruchen. Sie wissen bereits Anfang 2012, dass Ihr Umsatz im neuen Jahr maximal bei 12.000 EUR liegen wird. Dennoch sind Sie 2012 kein Kleinunternehmer mehr, sondern unterliegen 2012 der Regelbesteuerung. Ab 2012 gelten Sie nicht mehr als Kleinunternehmer, für Ihre Umsätze des Jahres 2012 müssen Sie Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Sie sollten also unbedingt darauf achten, dass Ihnen die Verlage die Umsatzsteuer mit überweisen. Liegt Ihr Umsatz 2012 einschließlich Umsatzsteuer nicht ebenfalls über 17.500 EUR, zählen Sie ab dem Jahr 2013 wieder als Kleinunternehmer.

Praxis-Tipp:

In Ihrem eigenen Interesse sollten bisherige Kleinunternehmer schon am Ende eines Jahrs prüfen, ob der Umsatz des abgelaufenen Jahres die 17.500-EUR-Grenze überstiegen hat. Denn dann ist der

Kleinunternehmer-Status im neuen Jahr „verloren“. Die schriftstellerischen bzw. journalistischen Tätigkeiten werden dann ab dem 1.1. des Folgejahres regulär besteuert, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Mitteilung des Finanzamts bedarf.

Umsatzgrenze im Jahr der Unternehmenseröffnung: Haben Sie z.B. im Jahr 2011 erstmalig mit einer schriftstellerischen Tätigkeit begonnen, liegt Ihr Vorjahresumsatz zwangsläufig bei 0 EUR. Daher wird die 17.500-EUR-Grenze im ersten Jahr ausnahmsweise auf das laufende und nicht das vorangegangene Jahr angewandt. Da der im Eröffnungsjahr erzielte Umsatz im Zeitpunkt der Unternehmenseröffnung nicht bekannt ist, Ihr umsatzsteuerlicher Status (Kleinunternehmer oder nicht) aber zwingend bei Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit festgelegt werden muss, ist der Umsatz des Jahres der Unternehmenseröffnung zu schätzen. Liegt der Schätzwert nicht über 17.500 EUR einschließlich Umsatzsteuer, haben Sie den Kleinunternehmer-Status (Abschn. 19 Abs. 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass v. 1.10.2010). Haben Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit nicht zu Beginn des Jahres aufgenommen, ist der prognostizierte Umsatz auf einen Jahreswert hochzurechnen. Die 17.500-EUR-Grenze bezieht sich stets auf ein Jahr. Ein angebrochener Monat wird wie ein voller Monat gewertet.

Beispiel:

Sie beginnen Ihre schriftstellerische Tätigkeit am 1.4.2012. Bis zum 31.12.2012 rechnen Sie mit einem Brutto-Umsatz von 14.445 EUR. Der geschätzte monatliche Brutto-Umsatz beträgt somit 1.605 EUR (14.445 EUR : 9). Der Monatsumsatz wird auf 12 Monate hochgerechnet. Der geschätzte Jahresumsatz beläuft sich somit auf 19.260 EUR. Sie dürfen im Jahr der Unternehmenseröffnung nicht von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen, da Ihr geschätzter Jahresumsatz die 17.500 EUR-Grenze übersteigt.

Die umsatzsteuerliche Einordnung im Eröffnungsjahr hängt von der vom Unternehmer erstellten Umsatzprognose ab. Übersteigt der geschätzte Jahresumsatz die 17.500-EUR-Grenze nicht, haben Sie den Kleinunternehmer-Status. Wird dann im ersten Jahr entgegen der Prognose ein über 17.500 EUR liegender Umsatz erzielt, geht dadurch der Kleinunternehmer-Status im Eröffnungsjahr prinzipiell nicht verloren. Umsatzsteuerliche Folgen ergeben sich dann erst im zweiten Jahr. Da der Vorjahresumsatz, also der (ggf. hochgerechnete) Umsatz des ersten Jahres über 17.500 EUR liegt, kommt die Kleinunternehmer-Regelung ab dem zweiten Jahr nicht mehr in Betracht.

Möglichkeit der Option zur Normalbesteuerung: Auch wenn Ihr Vorjahresumsatz die 17.500-EUR-Grenze nicht überschreitet, haben Sie die Möglichkeit, auf Ihre „Kleinunternehmereigenschaft“ zu verzichten und Ihre Umsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen (sog. Option zur Normalbesteuerung). Dabei sollten Sie aber beachten, dass Sie im Fall eines Verzichts an diese Erklärung mindestens fünf Jahre gebunden sind (§ 19 Abs. 2 UStG).

Praxis-Tipp:

Im Regelfall sollten Sie freiwillig auf die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer verzichten und sich für die normale Umsatzbesteuerung entscheiden. Da Sie Ihre schriftstellerischen Leistungen

gegenüber Unternehmen erbringen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, lohnt sich eine Option zur Normalbesteuerung: Sie „verteuern“ Ihre Honorare durch zusätzliche Berechnung der Umsatzsteuer, ohne dass dies den Verlagen wirtschaftlich betrachtet zum Nachteil gereicht, da diese die berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückerhalten. Dafür haben Sie aber nun das Recht, Ihre – ggf. nach Durchschnittssätzen errechnete – Vorsteuer von Ihrem Finanzamt zurückzufordern. Diese Vorsteuer verbleibt Ihnen als echte Mehreinnahme.

Beispiel:

Sie sind nebenberuflich als freiberuflicher Schriftsteller für einen Verlag tätig. Anfang 2011 teilten Sie dem Verlag mit, dass Sie ab 1.1.2011 zur Umsatzsteuer optieren und bitten, auf den Honorarabrechnungen zukünftig Umsatzsteuer auszuweisen, das Honorar also zzgl. Umsatzsteuer zu überweisen. Ihre Honorareinnahmen 2011 betragen 10.700 EUR (Netto 10.000 EUR + 7 % USt).

Ohne Ihre Option hätten Sie nur ein Honorar von 10.000 EUR ausgezahlt bekommen. In 2011 tätigten Sie verschiedene Neuanschaffungen (PC, Schreibtisch usw.). Auf den Rechnungen ist eine Vorsteuer von 300 EUR ausgewiesen. Ihre Umsatzsteuer-Zahllast beläuft sich demnach auf 400 EUR (abzuführende Umsatzsteuer 700 EUR ./ abzugsfähige Vorsteuer 300 EUR). Im Ergebnis verbleiben Ihnen aus der Option Mehreinnahmen von 300 EUR (vom Verlag zusätzlich gezahlte Umsatzsteuer 700 EUR ./ Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt 400 EUR). Die Sache lohnt sich also. Auch ohne Anschaffungen erhalten Sie einen Vorsteuerabzug, wenn Sie sich für den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen entscheiden, als Schriftsteller 2,6 % von 10.000 EUR = 260 EUR bzw. als freiberuflicher Journalist 4,8 % von 10.000 EUR = 480 EUR (s. S. 26).

2.3. Die Steuernummer in der Rechnung

Als Unternehmer (Autor) sind Sie verpflichtet, in Ihren Rechnungen Ihre Steuernummer, mit der Sie beim Finanzamt geführt werden, oder Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – kurz: USt-IdNr. – anzugeben (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG). Auch Gutschriften i. S. von § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG – Verlage rechnen die Honorare i. d. Regel mit Gutschriften ab – müssen als spezielle Form einer Rechnung die Steuernummer des leistenden Unternehmers enthalten. Ihre Rechnungen müssen außerdem das Ausstellungsdatum und eine fortlaufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung (Rechnungsnummer) enthalten.

3. Verwertungsgesellschaft WORT

Die Verwertungsgesellschaft (VG) WORT, Goethestraße 49, 80336 München, sorgt dafür, dass Sie neben den Honoraren, die Sie vom Verlag für Ihre Bücher und Beiträge erhalten, eine zusätzliche Ausschüttung bekommen. Die Tätigkeit der VG WORT und deren Ausschüttungen basieren auf dem Urheberrechts-gesetz. Geld zieht die VG WORT, deren Aufsichtsbehörde das Deutsche Patent- und Markenamt ist, u. a. für das Kopieren in Schulen, in Copy-Shops und für Ausleihungen in Bibliotheken ein.

Als Autor von Haufe-Lexware können Sie insbesondere Beiträge melden und vergüten lassen, die in einem Printwerk veröffentlicht wurden. Bei Haufe-Lexware elektronisch publizierte Texte (z. B. auf CD-ROM/DVD, Online) können in der Regel nicht gemeldet werden, da diese Inhalte in von der VG-Wort von der Vergütung explizit ausgeschlossenen Lizenzprodukten enthalten sind und/oder über sogenannte „Freischaltcodes“ vor einer allgemeinen öffentlichen Nutzung geschützt sind. Ausnahmen bilden Texte, die über frei zugängliche Internetportale veröffentlicht sind. Diese Inhalte unterliegen allerdings strengen Bedingungen (Einzelheiten hierzu s. www.vgwort.de).

Die Titelmeldung ist auf den dafür vorgesehenen Meldeformularen (mit Angabe der Privatanschrift, pro Titel ein Formular) oder online innerhalb bestimmter Meldefristen vorzunehmen. Die VG WORT informiert mit zahlreichen Merkblättern über die unterschiedlichen Meldeverfahren und weitere Besonderheiten in allen relevanten Bereichen. Die Merkblätter stehen auf der Homepage der VG WORT zum Herunterladen bereit, sie werden Ihnen aber auf Wunsch auch übersandt.

4. Einnahmen-Überschuss-Rechnung: So ermitteln Sie Ihren Gewinn

Erfahrungsgemäß kostet es immer besonders viel Zeit, die Gewinnermittlung für das Finanzamt fertig zu stellen, vor allem für steuerlich nicht sehr versierte Steuerpflichtige. Leicht passiert es, dass bestimmte Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Deshalb haben wir im Folgenden einen Berechnungsbogen erstellt, den Sie nur auszufüllen brauchen und mit Ihrer Steuererklärung abgeben können.

Wichtig: Das Muster hat nur noch in den Fällen Bedeutung, in denen Ihre Betriebseinnahmen weniger als 17.500 EUR betragen. Dann brauchen Sie nämlich die Anlage EÜR (Tz. 1.2) nicht auszufüllen, sondern dürfen Ihre Einnahmen-Überschuss-Rechnung weiterhin frei gestalten.

A	Betriebseinnahmen	EUR
1.	Honorare (ggf. einschl. Umsatzsteuer)	
2.	Entgelte aus Hilfsgeschäften	
3.	Vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer	
4.	Vergütung VG WORT	
5.	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten (30 %)	
6.	Nicht abzugsfähige Geschenke	
7.	Sonstige Betriebseinnahmen	
	= Summe der Betriebseinnahmen	

B	Betriebsausgaben	EUR
1.	Gehälter, Löhne (ggf. einschl. Lohnsteuer usw.)	
2.	Ggf. Kosten für Arbeitszimmer	
3.	Bewirtungskosten (100 %)	
4.	Geschenkaufwendungen (100 %)	
5.	Fachliteratur	
6.	Kraftfahrzeugkosten (beruflicher Anteil)	
7.	Porto	
8.	Reisekosten	
9.	Telefon-, Telefax- und Internetkosten (beruflicher Anteil)	
10.	Schreib- und Büromaterial	
11.	Bezahlte Vorsteuern	
12.	An das Finanzamt bezahlte Umsatzsteuer	
13.	Sonstige Betriebsausgaben	
14.	Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 EUR	
15.	Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 EUR	
16.	Auflösung Wirtschaftsgüterpool mit Anschaffungskosten bis 1.000 EUR netto	
17.	AfA auf sonstige Wirtschaftsgüter	
18.	Sonder-AfA nach § 7g EStG	
19.	Herabsetzung der Anschaffungskosten nach § 7g Abs. 2 EStG	
	= Summe der Betriebsausgaben	
C	Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben	EUR
	Summe der Betriebseinnahmen	
	./. Summe der Betriebsausgaben	
	+ Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge der Vorjahre nach § 7g Abs. 2 EStG	
	./. wie Betriebsausgaben abziehbare Investitionsabzugsbeträge für künftige Investitionen der nächsten 3 Jahre: 40 % von ... EUR	
	= Gewinn / Verlust	



Mit Haufe ist Ihr Steuerwissen
um Welten voraus. Versprochen.

Steuer 1. Das erste digitale Fachmagazin für Web und iPad

Lesen Sie Monat für Monat in „Steuer 1“ alles zu aktuellen steuerlichen Brennpunktthemen. **Der entscheidende Vorteil:** Die Fachartikel des Magazins sind direkt mit Hintergrundwissen und Arbeitshilfen der integrierten Datenbank „Haufe Steuer Office 1“ verlinkt. **Das Beste zum Schluss:** Webmagazin, iPad-App und Datenbank gibt es zu einem unschlagbaren Preis von gerade einmal **7,80 Euro pro Monat!**

Jetzt informieren und bestellen:
www.haufe.de/steuer-eins



HAUFE.

